



Antwort zur Anfrage Nr. 1732/2022 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt
betreffend Kontrolle von Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeuge

Die o.g. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. In welcher Frequenz werden die ausgewiesenen, öffentlichen Carsharing-Stellplätze durch die Beschäftigten des Ordnungsamtes auf Einhaltung kontrolliert?

Die Carsharing-Stellplätze werden im Rahmen der Kontrollen des Verkehrsüberwachungsamtes kontrolliert.

2. Wie viele Verstöße wurden bereits seit Auszeichnung der Carsharing-Stellplätze in der Sömmerringstraße/Ecke Goethestraße registriert?

In dem genannten Bereich wurden bisher 24 gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Außendienstmitarbeitenden des Verkehrsüberwachungsamtes ausgestellt.

3. Plant die Stadtverwaltung das Anbringen von Carsharing-Piktogrammen auf Stellplätzen?
4. Plant die Stadtverwaltung das Verteilen von Flyern zur Aufklärung bezüglich Carsharing-Stellplätzen am besagten Standort?
5. Wurden die Stellplätze in Absprache mit dem Anbieter „book-n-drive“ als Carsharing-Möglichkeit ausgezeichnet? Falls ja, warum befindet sich kein Hinweisschild des Anbieters unter der Carsharing-Beschilderung?

Fragen 3-5:

Im Zuge der Einführung der Bewohnerparkgebiete N5 und N6 im Jahr 2022 wurde nicht nur das Parken von auswärtigen Fahrzeugen in der nördlichen Neustadt eingeschränkt, sondern auch die Möglichkeit, im öffentlichen Straßenraum Carsharing-Fahrzeuge anzubieten. Um weiterhin einen Carsharing-Betrieb in dem Gebiet zu ermöglichen, wurden seitens der Verkehrsverwaltung die in der Anfrage beschriebenen Carsharing-Stellplätze ausgewiesen. Im Gegensatz zu den einem festen Anbieter zugeordneten Carsharing-Stellplätzen, welche seit dem Vergabeverfahren 2021 vom Carsharing-Anbieter book-n-drive betrieben werden, handelt es sich hierbei um anbieterneutrale Carsharing-Stellplätze. Diese dürfen von jedem Carsharing-Fahrzeug entsprechend den Vorgaben des Carsharinggesetz (CsgG) genutzt werden. Daher gibt es an den Stellplätzen auch keine anbieterbezogenen Hinweise. Die vorhandene Beschilderung entspricht den Vorgaben der StVO, welche das Parken unberechtigter Dritter untersagt.

Leider ist, trotz eindeutiger Beschilderung, auch einige Monaten nach der Umstellung noch immer eine Fehlbelegung der Stellplätze festzustellen. Daher wird die Verkehrsüberwachung die bestehenden Kontrollen der Standorte zukünftig verstärken. Sollte dies ebenfalls keine

ausreichende Wirkung entfalten, wird die Verkehrsverwaltung weitere Maßnahmen (z.B. zusätzliche Markierungsarbeiten etc.) ergreifen.

Mainz, 24.01.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete